

## **Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen**

vom 6. Dezember 2017

---

I.

Der Erlass RB 836.1 (Gesetz über die Familienzulagen vom 10. September 2008) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (*geändert*)

<sup>2</sup> Das Departement für Finanzen und Soziales ist für die Anerkennung zuständig.

§ 15 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*)

<sup>1</sup> Nichterwerbstätige haben einen Anteil von höchstens 50 Prozent ihrer AHV-Beiträge zu leisten, sofern diese den Mindestbeitrag nach Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>1)</sup> übersteigen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den Beitragssatz fest.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

---

<sup>1)</sup> SR 831.10